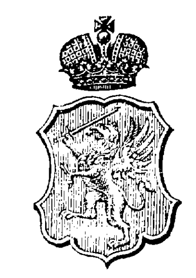
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 30. Октября.

№ 125. Montag, 30. October. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Allgemeiner Abschnitt.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird auf desfallsige Requisition des Herrn Livländischen Gouvernements-Militairchefs das von dem Geistlichen der Troitzkischen Hospitalkirche am 12. Februar 1858 sub Nr. 11 dem Sohne des Feldscherers (gegenwärtigen Arztgehilfen) Peter Kusnetzky, Namens **Iwan** ertheilte Taufattestat als abhanden gekommen desmittelst mortificirt.
Nr. 2387.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ вслѣдствіе отношенія Г. Лифляндскаго Губернскаго воинскаго начальника объявляется недѣйствительнымъ утеренное мотрическое свидѣтельство, выданное священникомъ Троицкой госпитальной церкви отъ 12. Февраля 1858 г. за № 11 о рожденіи и крещеніи сына фельдшера (нынѣ лекарскаго помощника) Петра Кузнецкаго Ивана. № 2387.

Localer Abschnitt.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge desfallsiger Circulairvorschrift des Herrn Verwaltenden des Justizministeriums vom 16. September c. Nr. 14510 wird sämmtlichen Justizbehörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Folgendes bekannt gemacht:

Von einer dem Justizministerium untergeordneten Behörde ist die Frage angeregt worden, ob nach dem Allerhöchst am 12. Juni c. bestätigten Reichsrathsgutachten, nach welchem es den Gouvernements-Obrigkeiten anheimgestellt worden, in Abänderung des Punkt 1 der Beilage zum Art. 80 Swod Bd. II von sich aus die **Vernichtung der nicht weiter erforderlichen Acten** zu gestatten, dem Justizministerium Verzeichnisse der als zu vernichten bestimmten Acten der Justizbehörden zur Beprüfung vorzustellen seien.

In der Erwägung, daß nach dem wahren Sinn des Punkt 1 der Beilage zum Art. 80 Bd. II Allgemeine Gouvernements-Verordnung die Wirksamkeit des bezeichneten Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens sich nur auf die Acten der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Behörden erstreckt, hat der Herr Verwaltende des Justizministeriums angeordnet, daß die Acten der zum Ressort des Justizministeriums gehörigen Behörden nicht ohne Bestätigung dieses Ministeriums vernichtet werden sollen. Nr. 2041.

Von der Livl. Gouv.-Regierung wird die durch die der Nordischen Post d. J. Nr. 216 beigefügte officielle Beilage Nr. 18 publicirte Instruction desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

Instruction,

entworfen nach Vereinbarung zwischen dem Kriegsminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister,

in Grundlage der Anmerkung 2 zum Art. 27 und des Art. 32 der am 25. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Organisation der verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitärs.

Von der Ordnung für die Verabfolgung von Geldunterstützungen an verabschiedete und auf unbestimmte Zeit beurlaubte Untermilitairs bei ihrer Niederlassung in Städten und Dörfern.

§ 1. Die auf unbestimmte Zeit beurlaubten oder verabschiedeten Untermilitairs sind nach ihrer Ankunft an dem von ihnen erwählten Wohnort, falls sie eine Unterstützung zur Niederlassung beanspruchen, verpflichtet, in der Stadt von der Duma oder der entsprechenden Stadtgemeinde-Verwaltung, und auf dem Lande von der Gebiets-Verwaltung eine Bescheinigung darüber zu erbitten, daß sie zur Gemeinde gehören oder sich zu ihr haben anschreiben lassen, und daß sie einen bestimmten Lebensberuf erwählt, d. h. sich dem Ackerbau, dem Gewerbe oder Privatdienstleistungen zugewandt haben. Diejenigen, welche Anspruch auf eine Zulage zur Unterstützung machen, müssen von denselben Verwaltungen noch eine besondere Bescheinigung darüber erbitten, daß sie in der Stadt oder dem Kreise unbewegliches Eigenthum erworben, oder ein Gesinde und eine besondere Wirthschaft eingerichtet haben. Im letzteren Falle müssen die von den Gebiets-Verwaltungen ausgestellten Bescheinigungen durch die Unterschrift des Friedensvermittlers beglaubigt sein. Zugleich mit dem Gesuche um Ausreichung der gedachten Bescheinigung haben die Untermilitairs die ihnen von der Militair-Obrigkeit ertheilten Entlassungsbillete vorzustellen.

Anmerkung. Die Verantwortlichkeit für die richtige Ausreichung der gedachten Bescheinigungen tragen diejenigen Personen, welche dieselben unterschrieben haben.

§ 2. Bei der Ausreichung der Bescheinigungen über die Zuschreibung zur Gemeinde und die Wahl eines Lebensberufs, sowie über den Erwerb unbeweglichen Eigenthums oder die Einrichtung einer besonderen Wirthschaft machen die Dumen oder die Gebiets-Verwaltung auf den von der Militair-Obrigkeit den Untermilitairs ertheilten Entlassungsbilleten eine Aufschrift darüber, daß dem und dem auf unbestimmte Zeit Beurlaubten oder Verabschiedeten, welcher laut seiner Verzeichnung zu der und der Gemeinde gehört, das Recht gewährt wird, aus der und der Rentei so und soviel Rubel S. in Grundlage des und des Artikels der Verordnung zu erhalten. Diese Aufschrift muß von den Gliedern der Duma oder der Gebiets-Verwaltung unter Beidrückung des Siegels unterschrieben werden.

§ 3. Die Untermilitairs, auf deren Billeten eine solche Aufschrift gemacht worden ist, präsentiren dieselben zugleich mit den obgedachten Bescheinigungen bei den örtlichen Renteien, welche die Bescheinigungen als Documente bei sich aufbewahren und die festgesetzten Unterstützungen ohne Aufenthalt auszahlen, wobei sie auf dem Entlassungsbillet bemerken, daß dem und dem eine Unterstützung in dem und dem Betrage aus der und der Rentei dann und dann gezahlt worden ist.

§ 4. Nach Ablauf eines jeden Monats übersenden die Renteien der Gouvernements-Rentei einen summarischen Verschlag über die den Untermilitairs speciell zur Niederlassung und speciell zum Erwerb unbeweglichen Eigenthums und zur Einrichtung einer besonderen Wirthschaft ausgereichten Summen.

§ 5. Alle Tertiale stellen die Stadt-Dumen von sich aus und die Gebiets-Verwaltungen durch die Friedensvermittler dem Gouverneur einen summarischen Verschlag über die Untermilitairs vor, welche sich in Städten und Dörfern mit dem Rechte auf eine Unterstützung aus der örtlichen Rentei niedergelassen haben.

§ 6. Den Gouvernements-Chefs wird zur Pflicht gemacht, sowol die Rechtmäßigkeit als auch die Rechtzeitigkeit des Verfahrens der Stadt-Dumen und Gebiets-Verwaltungen in dieser Beziehung persönlich, bei der Revision des Gouvernements, oder durch besondere, aus verschiedenen Anlässen in die Kreise abcommandirte Beamte zu beprüfen.

Von der Ordnung der Besichtigung der auf Kronsunterhalt angenommenen Untermilitairs.

§ 7. Alle Untermilitairs, welche den Untauglichen der III Kategorien zugezählt sind und gegenwärtig bei den örtlichen Commandos auf Kronsunterhalt stehen, unterliegen einer unverzüglichen Besichtigung Seitens der in Grundlage des Tagesbefehls des Kriegsministers vom 13. Sept. 1865 Nr. 326 gebildeten Commissionen, um die Richtigkeit der Zuzählung der Untermilitairs zu den Untauglichen zu controliren.

§ 8. Die Commissionen sind bei dieser Besichtigung verpflichtet zu bestimmen, wer von den gegenwärtig sich auf Kronsunterhalt befindenden Untermilitairs wegen Alters oder Kränklichkeit wirklich der Fürsorge von Seiten der Krone bedarf und wer von ihnen noch im Stande ist, sich seinen Unterhalt durch eigene Arbeit zu erwerben. Bei der Bewerkstelligung dieser Besichtigung werden zur Commission, mit dem Rechte von Gliedern, hinzugezogen, der Chef der Revisionsabtheilung des Cameralhofes und ein Glied der Gouvernements-Commission in Bauernangelegenheiten, nach Wahl des Adels.

§ 9. Die Commission schließt unverzüglich alle zur persönlichen Arbeit Fähigen aus der Krons-

Versorgung aus und stellt ihnen frei, sich einen Lebensberuf auf denselben Grundlagen, wie die auf unbestimmte Zeit beurlaubten und verabschiedeten Untermilitairs, zu wählen.

§ 10. Diejenigen Untermilitairs, welche sich in der That als untauglich zur persönlichen Arbeit erweisen, werden von den Commissionen auf Kronsunterhalt bis zum 1. Januar 1868 belassen und machen die Commissionen über solche Untauglichkeit der besichtigten Personen auf deren Original-Billeten eine Aufschrift mit Unterschrift aller Glieder, die sich an der Besichtigung betheiligt haben und unter Beidrückung des Kronssiegels. Nach dem 1. Januar 1868 werden die zur persönlichen Arbeit untauglichen Untermilitairs bei den Commandos gestrichen und erhalten das Recht auf einen Unterhalt in Geld, im Betrage von 3 R. S. monatlich.

Anmerkung. In der Unterschrift der Commission muß gesagt sein, daß der und der, dann und dann, in der und der Commission besichtigt, aus den und den Gründen als untauglich zur persönlichen Arbeit befunden worden und einer lebenslänglichen Unterstützung von Seiten der Krone zu seinem Unterhalt bedürftig ist.

§ 11. In derselben Ordnung haben die Commissionen auch alle diejenigen Untermilitairs zu besichtigen, welche in Zukunft zum Dienst untauglich und nach den Militairgesetzen zu den Untauglichen der III Kategorie, mit Verabschiedung vor Ablauf der obligatorischen Dienstzeit, zugezählt werden.

§ 12. Nachdem die Commission sich zunächst von der Rechtmäßigkeit der Zuzählung eines Untermilitairs zur III. Kategorie der Untauglichen überzeugt hat, hat sie sodann auf eine specielle Beprüfung des Gesundheitszustandes desselben in der Beziehung einzugehen, ob dieser sein Gesundheitszustand ihm zu arbeiten und sich seinen Unterhalt zu erwerben gestattet.

§ 13. Wenn die Krankheit einer Privatthätigkeit nicht hinderlich ist, so beschränkt sich die Commission auf die Controle der Rechtmäßigkeit der Zuzählung des Untermilitairs zur III. Kategorie der Untauglichen, wie es im Tagesbefehl des Kriegsministers vom 13. September 1865 Nr. 326 festgesetzt ist. Wenn aber die Krankheit sich als eine solche erweist, daß sie den Untermilitair zur persönlichen Arbeit unfähig macht, so bescheinigt die Commission solches auf dem Originalbillet, mit welchem er verabschiedet worden ist, in derselben Ordnung, wie es für die gegenwärtig bei den Kreis-Commandos auf Kronsunterhalt stehenden Untermilitairs angegeben ist.

Von der Ordnung der Zuerkennung, der Verabfolgung und der Controle des Unterhalts in Geld von Seiten der Krone an die zur persönlichen Arbeit untauglichen Untermilitairs.

§ 14. Die Untermilitairs, welche bei der Besichtigung in der Commission als untauglich zur persönlichen Arbeit erkannt worden sind, stellen persönlich oder über die Post bei einem besonderen, auf gewöhnlichem Papier geschriebenen Gesuche die Billete, auf welchen die Commission ihre Untauglichkeit bescheinigt hat, dem Cameralhofe desjenigen Gouvernements vor, in welchem sie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

§ 15. Der Cameralhof, nachdem er sich von der Richtigkeit der vorgestellten Documente überzeugt hat, ordnet die Auszahlung von je drei Rubel S. monatlich zum Unterhalt der Invaliden aus der Rentei desjenigen Kreises an, in welchem dieselben leben. Ueber diese Anordnung macht der Cameralhof der Rentei Eröffnung und stellt zum Empfang des Geldes einen Berechnungsbogen auf ein Jahr aus. Der Berechnungsbogen und das Billet des Invaliden wird zur Extradirung, je nach der Hingehörigkeit, der Stadt- oder Land-Polizei-Verwaltung übersandt; wenn aber der Invalide persönlich erschienen ist, so werden diese Documente ihm ausgehändigt.

§ 16. Zur Verhütung einer abermaligen Vorstellung derselben Documente, macht der Cameralhof auf jedem derselben eine Aufschrift über die von ihm getroffene Anordnung und drückt sein Siegel bei.

§ 17. Die Berechnungsbogen werden auf Anordnung des Finanzministeriums mit 12 Coupons angefertigt, um auf letztere die Unterstützung monatlich praenumerando auszuzahlen.

§ 18. Wenn die Invaliden in der Rentei zum Empfange des Geldes erscheinen, müssen sie jedes Mal den Berechnungsbogen, das Billet über ihre Verabschiedung und eine Bescheinigung der örtlichen Polizei oder der Gebiets-Verwaltung (волостнаго правленія) darüber vorstellen, daß der Vorzeiger dieselbe Person ist, welche in den Documenten angegeben ist.

§ 19. Es ist verboten die Coupons der Berechnungsbogen abzuschneiden, und wird daher auf einen vorher abgeschnittenen Coupon keine Unterstützung verabfolgt.

§ 20. Die Berechnungsbogen behalten ihre Kraft und Giltigkeit während eines Jahres, vom Tage ihrer Ausstellung an, und verlieren daher die Invaliden, welche während Jahresfrist zum Empfang der Unterstützung nicht erschienen sind, das Recht, auf dieselbe für die ganze nach Ablauf eines Jahres verflossene Zeit, wenn dieses Recht ihnen nicht vom Finanzminister restituirt wird.

§ 21. Die Renteien behalten bei Verabfolgung der Unterstützung auf die letzten abgeschnittenen Coupons die von den Invaliden vorgestellten Berechnungsbogen zurück und übersenden sie dem Cameralhofe zur Umwechselung gegen neue.

§ 22. Wenn keine Gründe zur Einstellung der Auszahlung der Unterstützung vorliegen, so übersenden die Cameralhöfe den Invaliden neue Berechnungsbogen und machen den Renteien darüber Eröffnung. Bei der Uebersendung wird die im § 15 angegebene Ordnung beobachtet, doch werden von den Invaliden keine Documente gefordert.

§ 23. Bei der Uebersiedelung der Invaliden in einen anderen Kreis oder ein anderes Gouvernement, müssen sie ein Gesuch um Ueberführung der Unterstützung bei der Rentei einreichen, aus welcher sie dieselbe erhalten, und zugleich die ihnen ausgereichten Berechnungsbogen beilegen. Ueber den Empfang dieser Bogen und der an ihnen noch befindlichen Coupons wird dem Producenten eine Quittung ertheilt. Wenn die Unterstützung auf eine Rentei desselben Gouvernements übergeführt wird, so übersendet der Cameralhof die Berechnungsbogen, nachdem er die gehörige Aufschrift auf denselben darüber gemacht hat, von welcher Rentei hinkünftig die Auszahlung des Geldes stattfinden soll, dieser Rentei nach der Hingehörigkeit. Wenn aber die Unterstützung auf ein anderes Gouvernement übergeführt wird, so bleiben die Berechnungsbogen bei den Acten des Cameralhofs, und wird wegen Absendung neuer, von der Zeit der letzten Verabfolgung der Unterstützung auf die alten Bogen ab, der Cameralhof desjenigen Gouvernements benachrichtigt, wohin die Invaliden übersiedeln.

§ 24. Auf Grundlage dieser Mittheilungen übersendet der Cameralhof ohne Verzug der Rentei des Kreises, aus welcher die Unterstützung zu verabfolgen ist, neue Berechnungsbogen mit einer solchen Anzahl von Coupons, als für wieviel Monate in dem Jahre das Geld noch auszuzahlen ist.

§ 25. Nach ihrer Ankunft an dem neuen Wohnorte sind die Invaliden nicht verpflichtet sich bei dem Cameralhofe zu melden, sondern erhalten die Unterstützungen mit den Berechnungsbogen unmittelbar aus der nächsten Rentei.

§ 26. Die Unterstützung hört auf: a) mit dem Tode des Invaliden, b) mit der Verübung eines Verbrechens, welches ihn der Standesrechte beraubt und die Verschickung zur Zwangsarbeit, zur Ansiedelung oder in Arrestanten-Compagnien nach sich zieht, und c) mit dem Eintritt in Krons-, Landschafts-, oder Privat-Wohlthätigkeitsanstalten, welche zur Versorgung von Gebrechlichen und Armen errichtet sind. Im letzteren Falle wird die dem Invaliden zu verabfolgende Unterstützung der Anstalt überwiesen, welche den Invaliden bei sich verpflegt hat, falls sie darum nachsucht.

§ 27. Die Cameralhöfe sind verpflichtet, alphabetische Verzeichnisse über alle, von Seiten der Krone Unterstützung erhaltende Invaliden zu führen, in diesen Verzeichnissen den Zuwachs und Abgang der Personen unter Angabe der Zeit und der Ursache dieses und jenes zu vermerken und die Documente, auf welche hin die Auszahlung des Geldes angeordnet worden, aufzubewahren.

§ 28. In allen übrigen Fällen unterliegt die Verabfolgung von Unterstützungen an Invaliden derselben Ordnung, die in der von dem Finanzminister den Renteien zur Verabfolgung von Pensionen und Unterstützungen, sowol einmaliger, als auch beständiger, ertheilten Instruction angegeben ist.

Riga-Schloß, den 17. October 1867.

Nr. 2443.

In Folge eines desfallsigen, an den Livländischen Herrn Gouvernements-Chef ergangenen Antrags Sr. Excellenz des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Entscheidung der Frage, betreffend **das ausschließliche Recht der Besitzer von Rittergütern in den Ostsee-Gouvernements zum Brandweinbrand, zur Bier- und Meth-Brauerei und zum Getränkeverkauf**, der Herr Dirigirende des Finanzministerii, nach Relation mit dem Herrn Oberverwaltenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei, den Herrn Dirigirenden des Ministerii des Innern benachrichtigt hat, daß durch das am 10. April d. J. Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten nur das ausschließliche Recht der städtischen Stände zum Getränkeverkauf in den Städten und Flecken, welches sie nach der Anmerk. 3 zum Art. 323 der Getränkesteuer-Verordnung vom Jahre 1861 genossen haben, aufgehoben worden, daß dagegen die in den Art. 883, 892, 599—615 Thl. III des Prov.-Rechts aufgeführten Rechte der Besitzer von Rittergütern der Beprüfung des Reichsraths nicht unterlegen haben, mithin das erwähnte, am 10. April d. J. Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten die besagten Artikel des III. Thl. des Prov.-Rechts nicht aufhebt und demnach das ausschließliche Recht der Rittergüter zum Getränkeverkauf in den Ostsee-Gouvernements bis zur Aufhebung desselben in legislativer Ordnung, in Kraft zu verbleiben hat.

Nr. 1742.

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition des Livländischen Gouvernements-Militairchefs wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch aufgetragen, bei erforderlich werdender **Hinzuziehung von Militairdelegirten in Untersuchungssachen** wider Militairpersonen sich dieserhalb stets an die örtlichen Kreiscommandeure, in Riga aber an den Commandeur des Rigaschen Gouvernements-Bataillons oder aber endlich, falls derjenige Truppentheil, zu welchem die bei der Untersuchung implicirte Militairperson gehört, sich in Riga befindet, sich an diesen Truppentheil zu wenden. Nr. 2045.

In Folge Urtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Jurri **Marzinkewitsch** diesseits auf 3 Jahre in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 5½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine große, nach der rechten Seite hin gebogene Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 46 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4171. 1

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Ignaty **Lipnewitsch** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 3½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 21 Jahre alt, und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4173. 1

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist der Vagabund Iwan **Alexandrow** diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin 4½ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat röthliches Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graubraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein etwas narbiges Gesicht, ist ungefähr 27 Jahre alt und hat am rechten Beine Narben in Folge verheilter Wunden.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom

letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4175. 1

In Folge Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund **Timofey** (ohne Zunamen) diesseits auf ein Jahr in die Pleskauschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Derselbe ist 2 Arschin $6^{1}/_{2}$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundliches Kinn, ein reines Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt und hat auf dem rechten Bein unterhalb des Knies eine vernarbte Wunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 4177. 1

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um **Mortification** des von der Estnischen Districts-Direction ausgefertigten 4% Depositalscheins à 50 Rbl. S. Litt. B Nr. 566 d. d. 1. Juni 1857 mit dem Zinscoupon pro Juni-Termin 1867 gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. sp. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorangeführten Scheines sammt zugehörigem Coupon pro Juni-Termin 1867 rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 11. April 1868 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldung frist von sechs Monaten a dato der vorangegebene 4% Depositalschein sammt Coupon pro Juni-Termin d. J. für mortificirt und ungiltig erklärt und das Fernere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 11. October 1867. Nr. 2751. 1

Da der Matrose Georg Friedrich **Schalkowsky** zur Anzeige gebracht hat, daß ihm sein Innungsbillet verloren gegangen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, sowie Guts- und Pastoratsverwaltungen des Livländischen Gouvernements vom Vorstande der Rigaschen Matrosen-Innung ergebenst ersucht, demselben das erwähnte Billet im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren zu wollen.

Riga, am 15. October 1867. Nr. 876. 1

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß am 7. d. M. auf der Riga-Engelhardshofschen Chaussée, 15 Werst von Riga, ein Packen, enthaltend **30 Schiefertafeln, gefunden** worden ist, fordert dasselbe den Eigenthümer des Gefundenen hierdurch auf, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga, Ordnungsgericht den 20. October 1867.
Nr. 8279. 1

Indem das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch bekannt macht, daß zu Ende des September-Monats d. J. in der Nähe des Grenzwachpostens Neubad **ein Boot von der See ausgeworfen** und dem Koltzenschen Gemeindeältesten übergeben worden ist, fordert das Rigasche Ordnungsgericht zugleich den **Eigenthümer** desselben hierdurch auf, sich unter Beibringung seiner Eigenthumsbeweise binnen 4 Wochen a dato bei dem Koltzenschen Gemeindegericht zu melden.

Riga, Ordnungsgericht den 21. October 1867.
Nr. 8340. 1

Das Kaiserlich 4. Rigasche Kirchspielsgericht macht hiedurch bekannt, daß vom 12. bis zum 19. **October d. J. mittelst Einbruchs aus dem in dem Groß-Roopschen** Bauer-Vorraths-Magazin befindlichen Steingewölbe die Gebietslade geöffnet und aus derselben 525 Rbl. S. baares Geld und nachstehende Sparkassenscheine der Stadt Riga **entwendet** worden sind:

1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5538 vom 23. März 1861 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 4154 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5537 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparcassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5643 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 5644 vom 9. März 1860 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 9304 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13898 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13899 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13900 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13901 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13902 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 13903 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 14907 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 14908 vom 15. Februar 1867 100 Rbl.
1 Sparkassen Zins-Zinsschein sub Nr. 14909 vom 15. Februar 1867 76 Rbl.

Jedermann wird hierdurch vor den Ankauf der resp. Scheine gewarnt und werden gleichzeitig die Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, nach dem Diebe sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben dem Kaiserlich Wolmarschen Ordnungsgerichte arrestlich zuzustellen.

Kangershof, im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte am 20. October 1867. Nr. 2772. 1

Die Direction des Kurländischen Credit-Vereins bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 3. October 1867 von einer Delegation des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts durchs Loos folgende Kurländische unkündbare Pfandbriefe

zur Einlösung am 12. Juni 1868

bestimmt worden sind und zwar:

I. von den zu 5 Procent verrenteten Pfandbriefen:

№	244	à	500	Rbl.	№	4952	à	1000	Rbl.
"	739	"	500	"	"	5657	"	500	"
"	774	"	500	"	"	5674	"	500	"
"	1326	"	500	"	"	6014	"	1000	"
"	1600	"	1000	"	"	6182	"	1000	"
"	3122	"	500	"	"	6297	"	1000	"
"	3157	"	500	"	"	6336	"	500	"
"	3285	"	100	"	"	7437	"	1000	"
"	3536	"	500	"	"	7953	"	500	"
"	3553	"	500	"	"	8928	"	500	"
"	4046	"	500	"	"	8962	"	500	"
"	4086	"	500	"	"	9022	"	500	"
"	4104	"	500	"	"	9200	"	500	"
"	4112	"	500	"	"	9225	"	500	"
"	4556	"	500	"	"	10191	"	1000	"
"	4565	"	500	"	"	11311	"	500	"
"	4569	"	500	"	"	11428	"	1000	"

II. von den zu 4_{44} Procent verrenteten Pfandbriefen:

№ 1248 à 50 Rbl. S.

Indem die Direction des Kurländischen Credit-Vereins diese Pfandbriefe hierdurch kündigt, fordert sie die Inhaber derselben auf, ihre Pfandbriefe nebst Zinscouponsbogen am 12. Juni 1868 bei der Kasse der Direction einzuliefern und dagegen das entsprechende Capital in Empfang zu nehmen.

Die Verrentung der bezeichneten ausgeloosten Pfandbriefe hört mit dem 12. Juni 1868 auf.

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Direction die Inhaber der unkündbaren Pfandbriefe

№	89	à	100	Rbl.	№	5031	à	1000	Rbl.
"	174	"	500	"	"	6387	"	500	"
"	770	"	500	"	"	100	"	50	"
"	917	"	100	"	"	1151	"	50	"

daran, daß diese Pfandbriefe zur Einlösung pro Johannis 1867 bereits zweimal aufgerufen, aber noch immer nicht eingeliefert sind. Die Verrentung dieser Pfandbriefe hat mit dem 12. Juni 1867 aufgehört. Mitau, den 6. October 1867.
Nr. 1208.

Zaur scho tohp wissеem teem pee Lahsberga **Walstes (Fianden) Zehsu-Walkas Kreise Allukfnes** basnihzas Draudse peederrigeem lohzekkeem, kurri uf passehm dsihwô sinnams darrihts, kad winneem preesch II./I. pussi $18^{67}/_{68}$ gadda jamaksa galwas naudas luthereem 4 Rbl. 70 Kap. un teem pareisitizzigeem 4 Rbl. 63 Kap. no dwehseles kurrai tai 1-mâ Oktober 14 gaddi pilni nahkuschi, kà winni sinn pehz scho sawas maksaschanas kad passi atjauno peestelleht.

Ihpaschi irr wehl sche japeeminn, kad wisseem teem, schahs walstes uf passehm dsihwodameem lohzekleem, kurri sawas isgahjuscha gadda nodohschanas paradâ, tikmehr passe atjaunohta netaps, kamehr sawu paradu samaksahs, kas uf winnu passehm usfihmehts. Nr. 44.

Lahsbergî taî 20-tâ Oktober 1867. 3

Kad tas pee krohna Rujen Jurrates muischas pagasta peerakstihts Adam **Bosch** (kas sewi par Adolf Bosch sauzahs) jau trihs gaddus bes passes apkahrt blandahs un sawas krohnu un walsts maksaschanahs parradâ palizzis, kà arri winnu taggadejs mitteklis nesinnams irr, tad teek zaur scho wissas pilsehtu-, muischas- un mahzitaju-muischas waldischanas usaizinatas pehz scho wihra taujot, un ja winnu kur useetu, kà arestantu schai walsts teesai peesuhtiht. Adam Bosch pasihschana: wezzums 23 gaddi, garrums 2 arschin 4 wersch., azzis bruhnas, matti tumsch bruhni, gihmis gluddens.

Rujen Jurrat muischâ, 21. Oktober 1867.
Nr. 120. 3

Dehl saweenoschanu tahs Krimmaldes mahzitaja-muischas walsts ar Krimmaldes pils-muischas walsti, irr ta walsts-waldiba no jauna jazelt, ka arri tee walsts rukki japahrtaisa; tadehl teek wissi minnetu walstu lohzekli usaizinahti, ar sawehm wezzuma sihmehm taî 15-ta Nowemberî f. g. Krimmaldes pils-muischâ sanahkt.

Krimmaldî, taî 21. Oktober 1867. 3

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Obristen Carl Baron Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. sei es aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche und Forderungen an den Vermögens-Nachlaß des Vaters des Herrn Supplicanten, weil. dimitt. Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, an das aus diesem Vermögens-Nachlasse herrührende im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut **Sinohlen,** dessen Appertinentien, dessen Inventarium und dessen sonstiges Zubehör und an die zur Sicherstellung einer auf dem Gute Sinohlen ruhenden Erbportion des Fräuleins Julie Baronesse Mengden, beziehentlich der nach dem inzwischen erfolgten Ableben dieser Erbportion-Gläubigerin an deren Stelle getretenen gesetzlichen Erben derselben bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Credit-Vereins deponirt befindlichen 4950 Rbl. S. in Pfandbriefen sammt Zinsscheinen und 21 Rbl. 43 Kop. S. in baarem Gelde, oder Einwendungen gegen die Seitens des supplicirenden Herrn Obristen Carl Baron Mengden mittelst am 30. Juni und 14. August d. J. zwischen ihm und seinem Bruder, dem Herrn Collegienrath Alexander Baron Mengden, als den alleinigen gesetzlichen Erben ihres Vaters, weiland dimittirten Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, geschlossenen, am 24. August d. J. sub № 114 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erb- und Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 72,500 R. S. geschehene Acquisition des aus dem Vermögens-Nachlasse des genannten väterlichen Erblassers herrührenden Gutes Sinohlen mit Ausschluß des davon verkauften Streustückes Lattwaß oder Leel Latweß, in dem ganzen nach diesem Verkaufe übrig verbliebenen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien, nebst dem ganzen vorhandenen Inventarium und nebst einigem sonstigen Zubehör und gegen die Seitens des supplicirenden Herrn Obristen Carl Baron Mengden durch denselben Erb- und Erbtheilungs-Transact für die Summe von 4971 Rbl. 43 Kop. S. geschehene Acquisition des obbezeichneten, aus demselben Vermögens-Nachlasse herrührenden, bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Credit-Vereins befindlichen Depositums zu erheben etwa gesonnen sein sollten, ausgenommen jedoch in Beziehung auf das Gut Sinohlen nebst Zubehör den Livländischen Credit-Verein rücksichtlich dessen auf diesem Gute ruhender Pfandbriefsforderung, die anderen Ingrossarien des Gutes Sinohlen rücksichtlich deren auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlicher Forderungen, in so weit selbige nicht,

wie nachstehend sub № 21 litt. a, b und c angegeben, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos geworden, und die außerdem in dem oberwähnten, am 24. August d. J. sub № 114 corroborirten Erb- und Erbtheilungs-Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen rücksichtlich solcher ihrer Rechte, desgleichen ausgenommen in Beziehung auf das obbezeichnete bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Credit-Vereins befindliche Depositum die Inhaber der durch dasselbe sichergestellten Erbportion rücksichtlich deren Rechtes auf Sicherstellung dieser Erbportion, so wie alle diejenigen, welche

B. wider die gebetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, das Gut Sinohlen formell annoch belastenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Carl Baron Mengden jedoch sämmtlich materiell gänzlich bedeutungslos gewordenen Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen, nämlich:

1) des laut Attestats des Wendenschen Landgerichts vom 31. August d. J. sub № 1187 zur Sicherheit des Herrn Obristlieutenants von Radebrandt wegen eines von demselben erhaltenen Pupillen-Capitals von 500 Rthlr. Alb. am 7. August 1772 auf das Gut Sinohlen öffentlich versicherten Postens,

2) der 8600 Rthlr. Alb. sammt Renten, mit welchen die Herren Assessor Ferdinand Magnus und Ernst Reinhold Gebrüder Barone Mengden laut dem Punkt 2 des am 3. April 1792 zwischen denselben und deren Bruder, dem Herrn Lieutenant Gustav George Baron Mengden über den dem Letzteren nach Maßgabe des Urtheils des Walkschen Kreisgerichts vom 16. December 1784 bei der väterlichen Erb-Abtheilung in dem Gute Sinohlen zugefallenen Erbantheil an Land und Bauern mit Inbegriff der auf seinem Theil ruhenden Schulden geschlossenen, am 12. Juli 1792 bei dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen corroborirten Transacts genanntem ihrem Bruder damals verschuldet blieben,

3) der durch denselben Punkt 2 desselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts den Herren Assessor Ferdinand Magnus und Ernst Reinhold Gebrüdern Barone Mengden auferlegten Verbindlichkeit, die über die vorstehend sub № 2 erwähnte Summe von 8600 Rthlr. Alb. ausgestellte Obligation oder Obligationen auf das Gut Sinohlen cum omnibus appertinentiis auf ihre Kosten ingrossiren zu lassen,

4) der laut demselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacte auf dem Vermögens-Nachlasse des verstorbenen Vaters der Transigenten und insonderheit auf dem dazu gehörigen Gute Sinohlen damals ruhenden, der in dem Punkt 2 dieses Transacts enthaltenen Angabe nach auf den Antheil des Herrn Gustav George Baron Mengden die Summe von 2377 Rthlr. 20 Mark ausmachenden, im Uebrigen jedoch transactlich nicht näher bezeichneten Schulden und Mutter- und Schwester-Theile sammt Renten,

5) der aus den in dem Punkt 3 desselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts enthaltenen Stipulationen rücksichtlich des, wie daselbst angeführt, zwischen den Transigenten und deren Mutter wegen der nach dem Urtheile des Walkschen Kreisgerichts vom 16. December 1784 geschehenen Abtheilung damals obschwebenden Processes, beziehentlich aus diesem Processe und aus dessen Erledigung herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

6) der aus den in dem Punkt 4 desselben am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts enthaltenen Stipulationen rücksichtlich des daselbst von dem Herrn Lieutenant Gustav Georg Baron Mengden für sich vorbehaltenen Erbjungen herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

7) der Schulden und Mutter- und Schwester-Theile sammt Renten, welche laut dem Punkt 6 des am 4. April 1803 zwischen den Herrn Assessor Ferdinand Magnus und Ernst Reinhold Gebrüdern Barone Mengden über das Gut Sinohlen und über dessen Theilung in zwei getrennte Güter geschlossenen, am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts damals auf dem genannten Gute, beziehentlich auf den aus selbigem gebildeten zwei getrennten Gütern Sinohlen und Malemoise ruhten, mit Ausschluß dessen, was davon inzwischen auf diesen Transact als delirt verschrieben worden, und zwar namentlich:

a. auf Sinohlen:
  aa. eines von Ceumernschen Capitals, groß 1014 Rthlr. Alb.,
  bb. eines Capitals der Wellanschen Kirche, groß 100 Rthlr. Alb.,
  cc. eines dito an die Frau Baronne von Loudon, geborene Baronne Mengden, ihr Erbantheil, groß 851 Rthlr. Alb.,
  dd. eines dito an die Frau Baronne von Malama, geborene Baronne von Mengden, als eines Theils ihres Erbantheils, groß 344 Rthlr. Alb.,
  ee. eines dito an die Frau Baronne von Kaulbars, geborene Baronne von Mengden, groß 508 Rthlr. Alb.,
  ff. eines dito der seligen Fräulein Jacobina Baronne von Mengden, groß 700 Rthlr. Alb.,

b. auf Malemoise:
  aa. des Erbantheils ihrer Frau Mutter, der verwittweten Frau G. R. Baronne von Mengden, geborenen Cederberg, groß nach am 15. Januar 1809 stattgehabter Deletion von 1503 Thlr. annoch 2 Rthlr. Alb.,
  bb. desjenigen der verstorbenen Frau Lieutenant Jacobine von Jürgens, geborenen Baronne von Mengden, groß $752\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.,
  cc. eines Theils des Erbantheils der verstorbenen Frau Baronne von Malama, geborene Baronne von Mengden, groß $408\frac{1}{2}$ Rthlr. Alb.,

8) der aus der in demselben Punkt 6 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltenen Vertheilung der vorstehend sub № 7 litt. a, aa — a, ff und b, aa — b, cc aufgeführten Schulden &c. und außerdem auch noch eines inzwischen unter dem Dato des 19. Dec. 1808 auf diesen Transact als delirt verschriebenen Erbantheils der Frau Lieutenantin Sophia von Jürgens, geb. Baronne von Mengden, groß 851 Rthlr. Alb. auf die Güter Sinohlen und Malemoise herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

9) der laut demselben Punkt 6 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts damals außer dem vorstehend sub № 7 litt. a, aa — a, ff und b, aa — b, cc und sub № 8 Aufgeführten auf dem Gute Sinohlen, beziehentlich auf den aus selbigem gebildeten zwei getrennten Gütern Sinohlen und Malemoise ruhenden, jedoch transactlich nicht näher bezeichneten sonstigen Schulden sammt Renten,

10) der aus den in demselben Punkt 6 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltenen Stipulationen wegen Regulirung der vorstehend sub № 9 erwähnten sonstigen Schulden herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

11) der aus den in dem Punkt 3 desselben am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts enthaltenen Stipulationen wegen Theilung revertirender Läufflinge herzuleitenden Verbindlichkeiten und Verhaftungen,

12) der Passiva sammt Renten, welche laut dem Punkt I des am 15. Juli 1821 zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden über den das Gut Sinohlen mit in sich schließenden Vermögens-Nachlaß dieses Erblassers geschlossenen, am 20. April 1822 № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs damals auf dem Activbestande des zur Theilung gelangenden Vermögens-Nachlasses hafteten, und zwar namentlich:

a. zum Besten des Herrn Rittmeisters Gustav Baron von Mengden 3000 Rthlr. Alb., in dem Punkt 3 des am 10. Juni 1829 sub № 1536 zum Erhalt eines Pfandbrief-Darlehns auf das Gut Sinohlen ertheilten hofgerichtlichen Attestats als in dem am 15. Januar 1797 für den Herrn damaligen Lieutenant Gustav Baron Mengden auf das Gut Sinohlen ingrossirten Capital von 4000 Rthlr. Alb. begriffen bezeichnet,

b. zum Besten des Johann Laywing 500 Rthlr. Alb., von welchen es in dem Punkt 2 litt. b des vorstehend sub № 12 litt. a erwähnten hofgerichtlichen Attestats vom 10. Juni 1829 № 1536 heißt, daß diese Forderung jure cesso an den Herrn Hofrath Lenz gediehen sei und nach Mortification der älteren Verschreibung in einer von dem Herrn Baron Ernst von Mengden am 25. October 1826 ohne Novation ausgestellten Obligation mit Zuschlag aufgelaufener Renten S.-Rubel 950 betragen habe,

13) der in dem Punkt VIII desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs eventuell stipulirten, in dem Punkt 3 des dazu gehörigen, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub № 51 corroborirten Additaments als in voller Kraft bleibend aufgeführten Verbindlichkeit, die vorstehend sub № 12 litt. b erwähnten 500 Rthlr. Alb. sammt Renten unter sämmtliche Erben zu gleichen Theilen zu vertheilen,

14) der durch den Punkt IV desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs den Herren Ernst und Constantin Gebrüdern Barone Mengden auferlegten Verbindlichkeit, Obligationen über die aus diesem Erbtheilungs-Vergleiche herrührenden Erbportionen ihrer Fräulein Schwestern in rechtlicher Form auszustellen und auf dem Gute Sinohlen hypothekarisch zu versichern,

15) S.-Rbl. 1000 sammt Renten von den durch hofgerichtlichen Abscheid vom 21. December 1866 № 6080 dem Herrn Bank-Director Constantin Baron Mengden aus zweien der vorstehend sub № 14 erwähnten vergleichmäßigen schwesterlichen Erbportionen, nämlich aus den Erbportionen der weiland Fräulein Lisette und Annette Baronessen Mengden als auf seinen des Herrn Bank-Directors Constantin Baron Mengden, Antheil gefallen zum Eigenthum adjudicirten S.Rbl. 2485 — $71\frac{5}{12}$ Kop.

16) der aus demselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleiche herrührenden Erbportion der Frau Wilhelmine Charlotte von Magnus, nachher verehelichten Schmidt, geborenen Baronesse Mengden, groß S.-Rubel 4971 $42\frac{5}{6}$ Kop. sammt Renten,

17) der in dem Punkt IV desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs stipulirten Verbindlichkeit, die vorstehend sub № 16 erwähnte Erbportion nur im Falle der Verwirklichung einer daselbst, d. i. in dem Punkt IV dieses Transacts näher bezeichneten Eventualität und auch dann nur gegen vollkommene, ebenfalls daselbst näher bezeichnete Sicherheit auszukehren,

18) der laut dem Punkt VI desselben am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs in daselbst näher angegebener Weise fortzusetzenden, durch unter dem Dato des 19. März 1819 getroffene geschwisterliche Vereinbarung zu Gunsten des Herrn Constantin Baron Mengden den fünf übrigen damaligen Transigenten auferlegten Verbindlichkeit, genanntem ihrem Bruder und Mittransigenten bis zu dessen erreichter vollen Majorennität und zur Unterstützung seiner akademischen Studien einen Zuschuß von S.-Rbl. 250 jährlich zu verabfolgen,

19) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen rücksichtlich des durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 18. Mai 1828 sub № 1332 in Proclamsachen, betreffend die Convocation der Gläubiger des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden zu Sinohlen sämmtlichen Exhibenten zu beliebiger Ausführung in foro fori offen und vorbehaltenen etwanigen Rechts,

20) der Verbindlichkeiten und Verhaftungen rücksichtlich der dem Punkt 3 des vorstehend sub № 12 litt. a et b erwähnten hofgerichtlichen Attestats vom 10. Juni 1829 sub № 1536 zufolge damals annoch zu erwirken gewesenen Mortification einiger nicht näher bezeichneten, jedoch, wie es daselbst heißt, bereits berichtigten und delirten Sinohlenschen Schuldverhaftungen,

21) nachbezeichneter auf das Gut Sinohlen ingrossirt befindlicher Schuldposten sammt Renten, nämlich:

a. der am 10. Juli 1824 sub № 833 für den Herrn Constantin Baron Mengden, modo den durch Cession an die Stelle desselben getretenen Herrn Kreismarschall Christian von Kahlen ingrossirten S.-Rbl. 6102 — $14\frac{1}{3}$ Kop.,

b. der am 10. Juli 1824 sub № 834 für den Herrn Constantin Baron Mengden, modo den durch Cession an die Stelle desselben getretenen Herrn Kreismarschall Christian von Kahlen ingrossirten S.-Rbl. 3000 in dem nach am 8. Juli 1830 erfolgter Deletion von S.-R. 2000 annoch ingrossirt verbliebenen Betrage von S.-Rbl. 1000,

c. der am 20. October 1842 sub № 314 für den Herrn Kaufmann J. M. Pander, modo dessen Nachlaß ingrossirten S.-Rbl. 750, — desgleichen

C. wider die nachgesuchte Feststellung der Identität der nachstehend bezeichneten Schulden, Erbtheile und Obligation, nämlich:

22) der laut dem Punkt III des vorstehend sub № 12—18 erwähnten, am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs über den Vermögens-Nachlaß des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden, von dem genannten Erblasser selbst contrahirten und unbezahlt hinterbliebenen, damals auf dem Gute Sinohlen ruhen gebliebenen und mit demselben zu übernehmen gewesenen Schulden in dem Betrage von 4410 R. S. mit den vorstehend sub № 12 litt. a et b erwähnten materiell bereits vorlängst bedeutungslos gewordenen Passivis in dem Betrage von zusammen 3500 Rthlr. Alb. oder S.-Rbl. 4410,

23) der in dem Punkt 2 des vorstehend sub Nr. 13 erwähnten, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub Nr. 51 corroborirten Additaments von dem nachher verstorbenen Herrn dimittirten Kirchspielsrichter Ernst

Baron Mengden, als damaligem transactlichen Acquirenten des Gutes Sinohlen, für seine alleinige Rechnung übernommenen, den resp. Geschwistern von Mengden zuständigen und in dem besagten Gute radicirten Erbtheile mit den aus dem mehrfach erwähnten, am 20. April 1822 sub Nr. 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleiche herrührenden, theils gerichtlich bereits als bezahlt und beziehentlich als durch Confusion erloschen anerkannten, theils ohne bisherige solche richterliche Anerkennung, wie vorstehend sub Nr. 15 et 16 angegeben, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen und nur in den darnach für einzelne der betreffenden Interessenten verbleibenden übrigen Theilen effectiv annoch bestehenden Erbportionen des Herrn Constantin Baron Mengden, der Fräulein Lisette, Julie und Annette Baronessen Mengden und der Frau Wilhelmine Charlotte von Magnus, nachher verehelichten Schmidt, geborenen Baronesse Mengden,

24) der Obligation, durch welche die ganze, zufolge des gedachten, am 20. April 1822 sub № 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs und des dazu gehörigen, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub № 51 corroborirten Additaments dem Herrn Constantin Baron Mengen zuständig gewesene Erbportion, groß S.-Rubel 6102 - $14^{1}/_{3}$ Kop. nachgewiesenermaßen völlig liquidirt und berichtigt worden, mit der Obligation über die vorstehend sub № 21 litt. a erwähnten, materiell bereits vorlängst gänzlich bedeutungslos gewordenen S.-Rbl. 6102 — $14^{1}/_{3}$ Kop., ferner

D. wider die erbetene Mortification der auf die besagten Schuldposten, Verbindlichkeiten, Verhaftungen und Identitäten bezüglichen, nach Anzeige des Herrn Supplicanten Carl Baron Mengden abhanden gekommenen Documente und namentlich auch der nachstehend bezeichneten Documente, nämlich:

a. der extradirten Krepost-Exemplare:
 aa. des vorstehend sub № 2—6 erwähnten, am 12. Juli 1792 corroborirten Transacts,
 bb. des vorstehend sub № 7—11 erwähnten, am 20. April 1803 corroborirten Erbtheilungs-Transacts,
 cc. des vorstehend sub № 12—18 erwähnten, am 20. April 1822 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs,
 dd. des vorstehend sub № 13 erwähnten, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub № 51 corroborirten Additaments,
 ee. der Schuld- und Forderungs-Documente über die vorstehend sub № 21 litt. a, b et c erwähnten Ingrossationsposten,
b. der extradirten Exemplare des vorstehend sub № 19 erwähnten hofgerichtlichen Abscheids vom 18. Mai 1828 № 1332,
c. der vorstehend sub № 3 erwähnten Obligation oder Obligationen über 8600 Rthlr. Alb.,
d. der vorstehend sub № 12 litt. b erwähnten Obligation vom 25. October 1826 und
e. der vorstehend sub № 18 erwähnten geschwisterlichen Uebereinkunft vom 19. März 1819, endlich

E. wider die erbetene Ausfertigung und Ausreichung neuer, an die Stelle der extradirten, jedoch abhanden gekommenen Krepost-Exemplare der nachstehend bezeichneten zwei Documente, — nämlich:

a) des am 15. Juli 1821 zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden über den das Gut Sinohlen mit in sich schließenden Vermögensnachlaß dieses Erblassers geschlossenen, am 20. April 1822 sub Nr. 9 corroborirten Erbtheilungsvergleichs und
b) des zu diesem Erbtheilungsvergleiche gehörigen, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub Nr. 51 corroborirten Additaments, —

tretender eben solcher Exemplare — Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Vermögensnachlasses des weiland Herrn dimittirten Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, rücksichtlich des Gutes Sinohlen nebst Appertinentien, Inventarium und sonstigem Zubehör, rücksichtlich des obbezeichneten, bei der lettischen Districts-Direction des Livländischen Creditvereins befindlichen Depositums und rücksichtlich der transactlichen Acquisition des besagten Gutes nebst Zubehör und des besagten Depositums innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 13. November 1868, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, das Gut Sinohlen annoch belastender Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten, rücksichtlich der nachgesuchten Feststellung der Identität der obenbezeichneten Schulden, Erbtheile und Obligation mit den daselbst bezeichneten Passivis, Erbportionen und Obligation, so wie rücksichtlich der erbetenen Ausfertigung und Ausreichung neuer, an die Stelle der extradirten, jedoch abhanden gekommenen Krepost-Exemplare der obbezeichneten zwei Documente tretender eben solcher Exemplare aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 29. März 1868 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebenen, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt, der am 30. Juni und 14. August d. J. zwischen dem supplicirenden Herren Obristen Carl Baron Mengden und seinem Bruder, dem Herrn Collegienrath Alexander Baron Mengden, als den alleinigen gesetzlichen Erben ihres Vaters, des weiland Herrn dimittirten Kirchspielsrichters Ernst Baron Mengden, über das aus dem Vermögensnachlasse desselben herrührende Gut Sinohlen nebst Appertinentien, Inventarium und sonstigem Zubehör mit Ausschluß des Streustücks Lattwaß oder Leel-Latweß und über das aus eben diesem Vermögensnachlasse herrührende oberwähnte Depositum geschlossene, am 24. August d. J. sub Nr. 114 bei diesem Hofgerichte corroborirte Erb- und Erbtheilungstransact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, das im Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegene Gut Sinohlen, mit Ausschluß des davon verkauften Streustückes Lattwaß oder Leel-Latweß, in dem ganzen nach diesem Verkaufe übrig verbliebenen Bestande nebst allen und jeden Appertinentien, nebst dem ganzen vorhandenen Inventarium und nebst sämmtlichem sonstigen, transactlich aufgeführten Zubehör, unter alleinigem Vorbehalt der entweder dann noch auf dieses Gut speciell ingrossirt befindlichen und nicht mittlerweile mortificirten und delirten oder in dem gedachten, am 24. August d. J. sub Nr. 114 corroborirten Erb- und Erbtheilungstransacte von dem Herrn Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, und die zur Sicherstellung einer auf dem Gute Sinohlen ruhenden Erbportion des Fräuleins Julie Baronesse Mengden, beziehentlich der nach dem inzwischen erfolgten Ableben dieser Erbportion — Gläubigerin an deren Stelle getretenen gesetzlichen Erben derselben bei der Lettischen Districts-Direction des Livländischen Creditvereins deponirt befindlichen S.-Rbl. 4950 in Pfandbriefen sammt Zinsscheinen und S.-Rbl. 21 — 43 Kop. in baarem Gelde, unter alleinigem Vorbehalt der aus der gedachten Sicherstellung sich ergebenden Beschränkungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft und lastenfrei erklärt und dem Herrn Obristen Carl Baron Mengden zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die sämmtlichen oben sub Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, (litt. a, aa — a. ff. et b. aa — b. cc) 8, 9, 10, 11, 12, (litt. a et b) 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 et 21 (litt. a — c) bezeichneten Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und die sämmtlichen auf diese Schuldposten, Verbindlichkeiten und Verhaftungen und auf die durch dieses Proclam festzustellenden Identitäten bezüglichen Documente mit ausdrücklichem Einschluß der oben litt. D (a. aa — a. ee et b — e) namentlich aufgezählten Documente für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und, wo nöthig, delirt, die oben sub Nr. 22, 23 et 24 bezeichneten Schulden, Erbtheile und Obligation mit den daselbst bezeichneten Passivis, Erbportionen und Obligation für identisch erklärt, diese Identitäten, wo gehörig, bemerkt, und endlich an Stelle der extradirten, jedoch abhanden gekommenen, zu den durch dieses Proclam zu mortificirenden Documenten gehörigen Krepost-Exemplare des am 15. Juli 1821 zwischen den Kindern und Erben des weiland Herrn Assessors Ferdinand Magnus Baron Mengden über den das Gut Sinohlen mit in sich schließenden Vermögensnachlaß dieses Erblassers geschlossenen, am 20. April 1822 sub Nr. 9 corroborirten Erbtheilungs-Vergleichs und des dazu gehörigen, am $^{9}/_{10}$ Juli 1824 sub Nr. 51 corroborirten Additaments je ein neues eben solches Exemplar dieser zwei Documente ausgefertigt und an den supplicirenden Herrn Obristen Carl Baron Mengden, als Eigenthümer des Gutes Sinohlen, ausgereicht werden sollen. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4754.

Riga, Schloß, den 29. September 1867. 1

Da Ein Erlauchtes Kaiserliches Livländisches **Hofgericht** mittelst **Befehls** d. d. 11. Sept. d. J. sub № 4295 dahin Anordnung getroffen hat, daß die **Nachlaßsache** des weiland Arrendators August **Heermeyer** bei diesem Rathe zu verhandeln sei, so werden von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Arrendators und Pfandbesitzers August Heermeyer entweder als Gläubiger oder Erben oder unter irgend einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 27. November 1868 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll.

Hiebei hat nicht unerwähnt bleiben dürfen, daß auch alle diejenigen, welche sich bereits bei dem V. Dörptschen und III. Pernauschen Kirchspielsgerichte oder auch bei dem Pernauschen Landgerichte mit ihren Forderungs- oder Erbansprüchen gemeldet haben, dieselben in der oben anberaumten Frist nochmals bei diesem Rathe sachgemäß anzubringen oder doch wenigstens auf die bereits geschehenen Anmeldungen Bezug zu nehmen haben, widrigenfalls ihre resp. Ansprüche der Präclusion unterliegen sollen. № 1160. 1

V. R. W.

Dorpat, Rathhaus am 16. October 1867.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dim. Kreisrichter L. v. Stryk, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegenen Gutes Palla hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende zum Gehorchslande des Gutes **Palla** gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Kukke, groß 30 Thlr. 37 Gr., auf die Bauern Maddis und Wilhelm Waddi für den Preis von 4600 Rbl.,
2) Suitzo, groß 22 Thlr. 33 Gr., auf den Bauer Paul Willemson für den Preis von 3300 Rbl.,
3) Aidame, groß 18 Thlr. 30 Gr., auf den Bauer Bernhard Adelson für den Preis von 2700 R.,
4) Kangro, groß 12 Thlr. 29 Gr., auf den Bauer Otto Kangro für den Preis von 1800 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß genannte vier Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Palla ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß vorgenannte Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat, Kreisgericht, am 10. October 1867.

№ 983. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Graf Gotthard Andreas von Manteuffell, als Erbbesitzer des im Ringenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegenen Gutes Schloß Ringen hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Schloß Ringen** gehörende **Grundstücke** und zwar:

1) Ritzare, groß 10 Thlr., auf den Bauer Matt Ermitz für den Preis von 1000 Rbl.
2) Winalasse Jakob, groß 24 Thlr. $62^{82}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Christian Luik für den Preis von 2300 Rbl.
3) Teppo, groß 24 Thlr. $^{60}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Endrik Kaarna für den Preis von 3000 Rbl.

4) Jukka, groß 18 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Johann Tullino für den Preis von 2000 Rbl.
5) Sallotinni, groß 17 Thlr. $75^{71}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Christian Tulf für den Preis von 1700 Rbl.
6) Pruli, groß 16 Thlr. $^{21}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Pruli für den Preis von 2185 R.
7) Lihho, groß 29 Thlr. $1^{5}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Huik für den Preis von 3190 R.
8) Tullno Hain, groß 20 Thlr. $30^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Tullno für den Preis von 2300 Rbl.
9) Rästa, groß 22 Thlr. $^{12}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jakob Lausing, für den Preis von 2530 Rbl.
10) Winalasse Andres, groß 22 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Mats Allajan, für den Preis von 1650 Rbl.
11) Prikasse, groß 18 Thlr. $30^{96}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Jaas für den Preis von 1375 Rbl.
12) Enno, groß 22 Thlr. $^{15}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Mats Allan, für den Preis von 2640 R.
13) Tido, groß 19 Thlr. $^{60}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Willem Winales für den Preis von 1425 Rbl.
14) Peebo, groß 18 Thlr. $45^{42}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karl Planken für den Preis von 2200 R.
15) Netznikо, groß 25 Thlr. $30^{15}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Tönnis Juur für den Preis von 2875 Rbl.
16) Tullno Jaan, groß 18 Thlr. $30^{37}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Tulf für den Preis von 2291 Rbl.
17) Kolga, groß 20 Thlr. $^{33}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Karel Räst für den Preis von 2500 R.
18) Soosaare, groß 22 Thlr. $80^{49}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Märt Kärik für den Preis von 3105 Rbl.
19) Jenni, groß 23 Thlr. $^{99}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Wigtor Pebbo für den Preis von 1725 R.
20) Warsa, groß 24 Thlr. $1^{2}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Juur für den Preis von 3000 R.
21) Eldi, groß 15 Thlr. $85^{17}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Tulf für den Preis von 2240 R.
22) Pallotinne, groß 22 Thlr. $^{30}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Laas für den Preis von 2600 Rbl.
23) Masniko, groß 11 Thlr. $^{30}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Mäggi für den Preis von 1270 Rbl.
24) Pikkane, groß 18 Thlr. $^{97}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Jans für den Preis von 2250 R.
25) Sootla, groß 24 Thlr. $60\ ^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Tiks für den Preis von 3210 R.
26) Kosa, groß 17 Thlr. $^{24}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Jaama für den Preis von 1615 R.
27) Jassi, groß 15 Thlr. $^{84}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jakob Luik für den Preis von 1125 R.
28) Tallmeister, groß 22 Thlr. $50^{10}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Peter Sööt für den Preis von 1690 Rbl.
29) Kütti, groß 19 Thlr. $^{34}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Reitolf für den Preis von 2280 Rbl.
30) Simo, groß 24 Thlr. $27^{18}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Lesik für den Preis von 1982 R.
31) Mikko, groß 11 Thlr. $73^{23}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sööt für den Preis von 1200 R.
32) Uelpre, groß 16 Thlr. $59^{22}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Hans Jut für den Preis von 2070 R.
33) Uelpre, groß 21 Thlr. $68^{52}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Jut für den Preis von 2773 R.
34) Lanematsi, groß 36 Thlr. $78^{10}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Huik für den Preis von 3841 Rbl.
35) Netzniko, groß 31 Thlr. $52^{62}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Piir für den Preis von 3786 Rbl.
36) Allane, groß 20 Thlr. $54^{18}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaak Allan für den Preis von 2500 R.
37) Puidako, groß 33 Thlr. $23^{109}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Juhann Saarwa für den Preis von 4610 Rbl.
38) Lauri, groß 17 Thlr. $64^{71}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaan Puidak für den Preis von 1750 Rbl.
39) Söödi, groß 26 Thlr. $10^{110}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Michel Sööt für den Preis von 4080 Rbl.
40) Küdi, groß 23 Thlr. $1^{62}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Wilhelm Teska für den Preis von 2666 Rbl.
41) Sawwi, groß 25 Thlr. $^{48}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Andres Lauri für den Preis von 4400 R.
42) Sawwi, groß 25 Thlr. $22^{80}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Willem Kuns für den Preis von 4244 Rbl.
43) Wannakubja, groß 22 Thlr. $10^{41}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jakob Eller für den Preis von 4305 Rbl.
44) Kalda, groß 10 Thlr. $27^{108}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Alexander Wars für den Preis von 771 Rbl.
45) Kalda, groß 10 Thlr. $28\ ^{56}/_{112}$ Gr., auf den Bauer Jaak Allan für den Preis von 772 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß vorstehend genannte 45 Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Schloß Ringen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erbwie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter 45 Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wellen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß vorbezeichnete Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 999. 3

Dorpat, Kreisgericht, den 17. October 1867.

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung** der nachbenannten im Kurländischen Gouvernement belegenen **Kronsobrockstücke** vom 23. April 1868 ab auf 12 Jahre am 20. November c. ein Torg und am 24. November ein Peretorg um 12 Uhr Mittags abgehalten werden.

Im Doblenschen Kreise:

Die **Pleppenhofsche Wassermühle**, zu welcher gehören: 24_{78} Dess. Garten- und Ackerland, 5_{23} Dess. Wiesen, 21_{50} Dess. Weiden und 3_{23} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 350 Rbl. die gegenwärtige Pachtzahlung 353 Rbl.

Die **Schwedhofsche Wassermühle**, zu welcher gehören: 20_{92} Dess. Garten- und Ackerland, 3_{21} Dess. Wiesen, 0_{76} Dess. Weiden und 0_{95} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 231 Rbl. 61 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 1201 Rubel.

Die **Auermündsche Windmühle**, zu welcher gehören: 21_{13} Dess. Garten- und Ackerland, 6_{95} Dess. Wiesen, 27_{16} Dess. Weiden und 1_{10} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 263 Rbl. 67 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 267 Rubel.

Die **Autzhofsche Wassermühle**, zu welcher gehören: 9_{31} Dess. Garten- und Ackerland, 1_{72} Dess. Wiesen, 5_{84} Dess. Weiden und 0_{21} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 373 Rbl. 11. Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 410 Rbl. 42 Cop.

Im Tuckumschen Kreise:

Die **Eckendorfsche Wassermühle**, zu welcher gehören: 0_{19} Dess. Garten- und Ackerland, 0_{34} Dess. Weiden und 0_{27} Dess. Impedimente; die veranschlagten Revenüen betragen 408 Rbl. 72 Cop., die gegenwärtige Pachtzahlung 408 Rbl. 72 Cop.

Zu den Torgen haben die Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloggen und ihrer Standesbeweise, sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden. Die Saloggen sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotsumme zu bestellen, die näheren Bedingungen können an allen Sitzungstagen in der Kanzellei des Domainenhofs eingesehen werden.

Riga, den 12. October 1867. Nr. 13417. 1

Прибалтiйская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнiя, что при оной будетъ производиться торгъ 20-го Ноября сего года и переторжка 24-го Ноября въ 12 часовъ по полудни на отдачу въ содержанiе съ 23-го Апрѣля 1868 года срокомъ на двѣнадцать лѣтъ, нижеслѣдующихъ оброчныхъ статей, состоящихъ въ Курляндской Губернiи.

Въ Доблепскомъ уѣздѣ:

Плеппенгофская водяная мельница, имѣющая 24_{78} десят. огородной и пахатной земли, 5_{22} дес. сѣнокосной, 21_{50} дес. пастбищной и 3_{23} дес. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 350 руб. настоящая арендная сумма 353 руб.

Шведгофская водяная мельница, имѣющая 20_{92} дес. огородной и пахатной земли, 3_{21} дес. сѣнокосной, 0_{76} дес. пастбищной и 0_{95} десят. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 231 руб. 61 коп., настоящая арендная сумма 1201 руб.

Ауерминдская вѣтреная мельница, имѣющая 21_{13} десят. огородной и пахатной земли, 6_{95} десят. сѣнокосной, 27_{16} десят. пастбищной и 1_{10} дес. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 263 руб. 67 к., настоящая арендная сумма 276 руб.

Ауцгофская водяная мельница, имѣющая 9_{31} дес. огородной и пахатной земли, 1_{72} дес. сѣнокосной, 5_{84} дес. пастбищной и 0_{21} десят. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 373 руб. 11 коп., настоящая арендная сумма 410 руб. 42 коп.

Въ Туккумскомъ уѣздѣ:

Экендорфская водяная мельница, имѣющая 0_{19} дес. огородной и пахатной земли, 0_{34} дес. пастбищной и 0_{27} дес. неудобной; исчисленный доходъ составляетъ 408 руб. 72 коп., настоящая арендная сумма 408 руб. 72 коп.

Желающiе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатiя торговъ вмѣстѣ съ свидѣтельствомъ о своемъ званiи и надлежащiе залоги. Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы. Подробныя условiя торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцелярiи Палаты во всѣ присутственные дни.

Рига 12-го Октября 1867 г. № 13417. 1

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium hat zur **Verpachtung von Forstländereien** unter dem im Wolmarschen Kreise Lemsalschen Kirchspiele belegenen Stadtgute **Schloß-Lemsal**, und zwar einer Fläche von 500 Lofstellen in 16 Parcellen in dem sogenannten Paukewalde, einer Fläche von 136 Lofstellen in 5 Parcellen am Tehgasch'schen Wege und einer Fläche von 308 Lofstellen in 12 Parcellen zwischen den Gesinden Ehrme und Wange — zur Benutzung im landwirthschaftlichen Betriebe auf 40 Jahre vom 23. April 1868 ab, die Ausbotstermine auf den 13. und 14. November d. J. anberaumt und fordert diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmitelst auf, die Pachtbedingungen und die Grundpläne in der Kanzellei des Stadt-Cassa-Collegii hier oder bei dem Förster Liebkowsky auf der Lemsalschen Forstei einzusehen und zu unterzeichnen, zur Verlautbarung der Meistbote aber sich am 13. November c. um 9 Uhr Morgens in der ged. Lemsalschen Forstei persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte einfinden zu wollen.

Riga, Rathhaus d. 15. Oct. 1867. Nr. 1400. 1

Отъ Рижской Коммисiи Городской Кассы для отдачи на откупъ лѣсныхъ участковъ въ городской вотчинѣ Шлосъ-Лемзаль, состоящихъ Вольмарскаго Уѣзда Лемзальскаго прихода и именно 500 лофштелей въ 16-ти участкахъ въ такъ называемомъ Пауке лѣсу, — 136 лофштелей въ 5 участкахъ у Тегашской дороги и 308 лофштелей въ 12 участкахъ между крестьянскими дворами Эрме и Ванге, — для употребленiя оныхъ на сельскохозяйственныя цѣли срокомъ впредь на 40 лѣтъ, начиная съ 23-го Апрѣля 1868 года, — назначены торги на 13-е и 14-е Ноября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающiя брать оные въ откупъ, явиться для разсмотренiя и подписки условiй и плановъ или въ Канцелярiю Коммисiи Городской Кассы въ Ригѣ или же къ лѣсничему Либковскому въ мызу его въ Лемзалѣ для объявленiя же предлагаемыхъ ими цѣнъ явиться лично или послать повѣренныхъ, снабженныхъ надлежащими довѣренностями 13-го Ноября въ 7 час. утра въ упомянутый домъ Лемзальскаго лѣсничаго. № 1400. 1

Г. Рига, Ратгаузъ Октября 15-го 1867 г.

Diejenigen, welche die **Lieferung**:

1) der für das **Stadtgefängniß** pro 1868 erforderlichen Utensilien, als: **Schlafröcke, Frauen-Jupchen, Röcke, Tücher, Hand- und Tischtücher, Laken, Schlafsäcke, verschiedene Holz-, Thon- und**

Eisengeschirre, Löffel, Schaufeln, Haarbesen, Pelzschuhe ꝛc. im Ganzen auf 1484 Rbl. 35 Kop. veranschlagt;

2) von verschiedenen **Schul-Gegenständen** für die Einrichtung der Schulzimmer in dem neuerbauten Real-Gymnasial-Gebäude, im Ganzen auf ca. 3000 Rbl. veranschlagt

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben zu dem auf den 2. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sich einzufinden. Nr. 1417.

Riga, Rathhaus den 21. October 1867. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) поставку потребныхъ на 1868 годъ для Рижской Городской тюрьмы предметовъ, какъ то: халатовъ, женскихъ кофтъ, юбокъ, платковъ, полотенцевъ, скатертей, простыней, тюфяковъ, разнаго рода деревянной, глиняной и желѣзной посуды, ложекъ, лопатъ, волосяныхъ метелъ, башмаковъ на мѣху и проч., исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму 1484 руб. 35 коп.;

2) поставку разныхъ предметовъ для обзаведенія училищныхъ комнатъ во вновь отстроенномъ зданіи Реальной Гимназіи, исчисленныхъ по смѣтѣ на сумму 3000 руб. сер.

приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ день торга, назначеннаго на 2-е Ноября въ 12 часовъ полудня, заранѣе же явиться тѣмъ лицамъ въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 1417.

Рига, Ратгаузъ 21-го Октября 1867 г. 1

Diejenigen, welche die **Lieferung:**

1) von 4872 Pud Roggenmehl und von 504 Pud Grütze für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando,

2) von 8495 Pud Heu und von 527 Tschetwert 5 Tschetwerik 4 Garnitz Hafer für die Pferde des Rigaschen Brand-Commandos,

3) von ca. 200 Pud Talglichte und des erforderlichen Jahresbedarfs an Oel und Gas für die Rigasche Polizei-Verwaltung,

für das Jahr 1868 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, zu den auf den 16., 23. und 28. November c. anberaumten Ausbotsterminen bis 12 Uhr Mittags ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich daselbst zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen zu melden.

Riga, Rathhaus den 21. October 1867.

Nr. 1419. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) поставку 4872 пудовъ ржаной муки и 504 пуд. крупы для Рижскихъ Полицейской и Пожарной командъ;

2) 8495 пуд. сѣна и 527 четвертей 5 четвериковъ 4 гарнца овса для лошадей пожарной команды;

3) около 200 пуд. сальныхъ свѣчъ и нужное на годовое продовольствіе Рижской Управы Благочинія количество масла и газу

на 1868 г. приглашаются симъ, объявить о требуемыхъ ими цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ дни торговъ, назначенные на 16-е, 23-е и 28-е числа сего Ноября къ 12 часамъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ. № 1419.

Рига, Ратгаузъ 21-го Октября 1867 г. 1

Департаментъ Сухопутныхъ Сообщеній, на основаніи 1906 и 1908 ст. X. Т. Ч. 1 вызываетъ къ имѣющимъ производиться въ ономъ 7-го Ноября 1867 г. въ часъ по полудни посредствомъ однихъ запечатанныхъ объявленій торгамъ на поставку: а) грохоченнаго щебня для ремонта въ 1868 и 1869 годахъ Псковско-Рижскоаго шоссе, отъ г. Пскова до соединенія съ Рижско-Энгельгардтсгофскимъ шоссе, по 685 куб. саж. въ годъ и б) запаснаго въ 1868 г. камня для того же шоссе въ количествѣ $318\frac{3}{4}$ куб. саж. а равно и на самый ремонтъ означеннаго шоссе съ 16. Ноября текущаго года по 1-е Января 1870 г.

Щебень изъ булыжнаго камня твердыхъ гранитныхъ породъ долженъ быть набиваемъ кусками отъ 1 до $1\frac{1}{2}$ дюймовъ.

Камень для щебня долженъ быть выставленъ къ окончательному сроку 1-го Апрѣля, а щебень къ 1-му Августа каждаго года, съ подраздѣленіемъ на особые частные сроки.

Залоги вполнѣ благонадежные должны быть представляемы на одну пятую часть годовой подрядной суммы составляющей 36136 руб. $24\frac{1}{2}$ коп.

Задатки будутъ выдаваться въ размѣрѣ третьей части годовой суммы подъ особые рубль за рубль залоги, поименованные въ 1655 ст. Т. X. Ч. 1 и прод. къ оной же статьѣ.

Подробныя кондиціи и поверстныя вѣдомости можно видѣть въ Департаментѣ Сухопутныхъ Сообщеній ежедневно, кромѣ праздничныхъ дней, отъ 10 часовъ утра до 3-хъ часовъ по полудни.

Объявленія, несогласныя съ 1909 и 1910 ст. Т. X. Ч. 1 будутъ считаться недѣйствительными. № 3772. 3

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія объявляется, что Военный Совѣтъ назначилъ произвести рѣшительные торги на поставку провіанта на будущій 1868 годъ для сухопутныхъ магазиновъ и пунктовъ Лифляндской и Курляндской губерній въ Рижскомъ Военно-Окружномъ Совѣтѣ 15. Ноября и для сухопутныхъ магазиновъ Эстляндской губерніи въ тамошней казенной палатѣ 20. Ноября сего года. Желающіе участвовать на этихъ торгахъ какъ изустно такъ и чрезъ присылку и подачу запечатанныхъ объявленій, могутъ видѣть предварительно до торговъ утвержденныя кондиціи на поставку провіанта, количества потребныя для каждаго магазина и пункта и о срокахъ поставки, равно и объявленіе военнаго министерства и порядкѣ производства этихъ торговъ, ежедневно въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи въ присутственное время до 3-хъ часовъ по полудни, исключая праздничныхъ и табельныхъ дней. Такъ равно свѣдѣнія касающіяся до поставки въ сухопутные магазины Эстляндской губерніи, заблаговременно до торговъ высланы будутъ въ тамошнюю казенную палату для предъявленія желающимъ участвовать въ торгахъ.

Рига, Октября 28. д. 1867 г. № 7392. 3

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche

1) die zwischen der Schaal- und Neu-Ausfahrt am Dünaufer sub Nr. 3 und die zwischen der Schaal- und Sünder-Ausfahrt sub Nrn. 4, 5, 7, 8 und 9 belegenen Buden vom 15. November d. J. ab auf 3 Jahre,

2) die zwischen der Marstall- und Post-Ausfahrt am Dünaufer belegene Marktschenke vom 1. Januar 1868 ab auf 3 Jahre

miethen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 7. November d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden. Nr. 1418.

Riga, Rathhaus den 24. October 1867. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ желающихъ брать въ наемъ

1) лавки, состоящія между въѣздами въ Шаль- и Новую улицы подъ № 3-мъ и между въѣздами въ Шаль- и Зюндерскую улицы подъ №№ 4, 5, 7, 8 и 9-мъ срокомъ съ 15. Ноября настоящаго года впредь на трехлѣтіе.

2) рыночный шинокъ состоящій между въѣздами въ Конюшенную и Почтовую улицы съ 1. Января 1868 г. впредь на трехлѣтіе

явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 7-го Ноября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Г. Рига, Ратгаузъ Октября 24-го дня 1867 г. № 1418. 1

Рижское Окружное Инженерное Управленіе вызываетъ желающихъ трубочистныхъ мастеровъ къ торгамъ, принять на себя въ Рижской Инженерной Командѣ очистку дымовыхъ трубъ съ очагами и комельками въ воинскихъ зданіяхъ Рижской Цитадели и въ загородныхъ строеніяхъ съ 1. Января будущаго 1868, по 1. Января 1871 г.

Торги на вышесказанную очистку трубъ производиться будутъ при Рижскомъ Окружномъ Инженерномъ Управленіи въ Цитадели въ зданіи подъ № 11, въ слѣдующіе сроки: торгъ 28. Ноября и переторжка 2. Декабря 1867 года съ 12 часовъ утра.

Подробныя условія сего подряда и количество опредѣленной неустойки желающимъ принять на себя очистку трубъ имѣютъ быть предъявлены въ Канцеляріи Окружнаго Инженернаго Управленія до торговъ и въ дни назначенные для торговъ. № 660.

Von dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Hofeslande des Stadtpatrimonialgutes **Reidenhof** gehörigen **Pachtstücke** und Appertinentien vom 2. April 1868 ab im öffentlichen Meistbot in Arrende vergeben werden sollen, als:

1) der Hauptshof Reidenhof nach der im laufenden Jahre beendeten Abschätzung und Bonitirung taxirt 131 Thlr. 28 Gr.,

2) die Hoflage Erbach 27 Thlr. 17 Gr.,

3) die 3-gängige Wassermühle nebst Land geschätzt auf 29 Thlr. 80 Gr.,

4) der sogenannte „Rathskrug" an der Poststraße von Pernau nach Riga nebst Land im Werthe 6 Thlr. 70 Gr. und

5) die Fischerei am Meeresstrande in den Gutsgrenzen und im Reideflusse.

Die Ausbotstermine werden am 25. und 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr bei dem Stadt-Cassa-Collegio stattfinden, in dessen Kanzellei auch die Ausbotsbedingungen zur Einsicht bereit liegen werden.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 12. October 1867. Nr. 269. 1

Da von der 2. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag Eines Löblichen Stadt-Cassa-Collegii der öffentliche Verkauf

1) des dem hiesigen Einwohner Matwei **Stukla** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 1. Quartier sub Nr. 384, nach der neuen Eintheilung dagegen im 1. Moskauer Vorstadttheil 3. Quartier sub Nr. 234 an der großen Schmiedestraße belegenen, nach der Vermessung $154\frac{1}{2}$ Q.-Faden oder $49\frac{26}{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtcanongrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlicher Superficies und

2) des dem hiesigen Einwohner Pawel Larionow **Swetlikow** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 1. Quartier sub Nr. 436, nach der neuen Eintheilung dagegen im 2. Mosk. Vorstadttheil 1. Quartier sub Nr. 377 an der Artillerie-Straße belegenen, nach der Vermessung 362 Q.-Faden oder $116\frac{24}{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtcanongrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlicher Superficies

wegen rückständiger Abgaben nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 22. November dieses Jahres anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, am genannten Tage, Vormittags 11 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an die vorerwähnten **Grundplätze** sammt Appertinentien irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermin bei diesem Landvogteigericht entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche bei Vertheilung des Verkaufsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden kann. So geschehen Riga Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts den 16. October 1867.

Nr. 143. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. werden von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar bei der Kundgebung, daß von den Erben der weiland Juliane **Gartz** geb. Tanzscher der öffentliche Verkauf des zu deren Nachlaß gehörigen Immobils Nr. 62 beantragt und solchem Ansuchen deferirend die öffentliche **Versteigerung** dieses **Immobils** auf den 6. November a. c. anberaumt worden, — Alle diejenigen welche auf den Ankauf dieses Immobils zu reflectiren gedenken, hierdurch aufgefordert, sich an dem vorerwähnten Termine hieselbst zu melden oder vorher etwanige Auskünfte über die Verkaufsbedingungen bei der Kanzellei dieser Behörde einzuziehen. Nr. 1815.

Wolmar, Rathhaus den 10. October 1867. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Hermann Friedrich von Sivers.

(Aus der Baltischen Wochenschrift.)

Unter den Männern unseres flachen Landes ragen einige durch ihre rege Antheilnahme an den Landtags-Verhandlungen, andere durch Ausübung der ihnen übertragenen Aemter, andere durch wirthschaftliche Leistungen hervor. Verdienste erster und zweiter Art glänzen und wiegen oft mehr und schwerer, wenn auch die dritter Art tiefer einschneiden in die Gestaltung der Verhältnisse des Landes, denn auf wirthschaftlicher Grundlage ruhen auch die politischen und socialen Gestaltungen und wenn das zeitig erkannt und die wirthschaftliche Reform nicht verzögert wird, so entsprechen jene den Wünschen der Gegenwart und reifen rascher die Früchte der Aussaat. Zu den Aufgeklärten des Landes, welche wirthschaftliche Leistungen nicht blos für den eigenen Grund und Boden, sondern bewußt oder unbewußt für den des gesammten Landes erstrebten und vollzogen in Livlands Marken innerhalb der letzten zehn Jahre, gehört in erster Reihe der Mann, dessen Wirken in diese Blätter im Grundriß zu zeichnen denselben um so mehr Pflicht ist als sie besonders in ihrer ersten Entwickelung an demselben einen eifrigen Förderer fanden. Brachte er doch als erster in einem unserer landwirthschaftlichen Vereine den Antrag ein, daß die Baltische Wochenschrift als Centralorgan der landwirthschaftlichen Interessen unserer Provinzen anerkannt würde, trat er doch sofort mit Veröffentlichungen aus der Mitte seiner Gesellschaft hervor und anerkannte doch der von ihm geleitete Verein zuerst die Unterstützung dieses Blattes überhaupt als Vereinssache. Dankt doch unsere Wochenschrift diesem nachahmungswürdigen Vorgehen, die nun seit mehreren Jahren vollzogene Thatsache, daß sie zum Centralorgan sämmtlicher größerer landwirthschaftlicher Vereine Liv-, Est- und Kurlands von diesen selbst erklärt worden.

Hermann Friedrich von Sivers wurde geboren am 24. December 1815. Sein Vater war der Landrath Peter Reinhold v. Sivers zu Heimthal, seine Mutter Charlotte Catharine eine geborene von Wrangell. Den ersten Unterricht genoß er im elterlichen Hause unter der Leitung des damaligen Candidaten, nachmaligen General-Superintendenten Ferdinand Walter und besuchte dann die Vorschule des Oberlehrers Hachfeldt für die oberen Classen des Gymnasiums. 1831 trat er bei entschieden hervortretender Neigung für den Seedienst in eine Vorbereitungsschule des Lehrers des Seecadettencorps Boscherianow und machte dann den Cursus dieser Bildungsanstalt unter dem Admiral v. Krusenstern durch. Nach seiner Entlassung aus dem Corps ging er zur speciell-astronomischen Fortbildung auf die Sternwarte nach Pulkowa. Durch angestrengte Beobachtungen in den ungeheizten Räumen der Observatorien zog er sich ein schweres Nervenfieber zu, an dessen Nachwehen er während seines ganzen späteren Lebens zu leiden hatte. Nach stärkendem Sommeraufenthalt auf dem väterlichen Landgute, trat er auf Aufforderung seiner Vorgesetzten als Lehrer in das Seecadettencorps ein. Diese Thätigkeit sagte ihm, dem vorzugsweise Praktischen, aber nicht auf lange zu, bald fand er daher auf seinen Wunsch Verwendung bei der Seemessung. Er führte Messungen aus an der Küste Finnlands bei Hangoud (wo sein Aeltervater die erste russische Seeschlacht unter Peter I. gewann), an der Küste Kurlands und Oesels. Da die Nachwehen des Nervenfiebers aber in immer empfindlicherer Weise seine Gesundheit schwächten, so nahm er seinen Abschied und erhielt denselben mit Pension als Capitain-Lieutenant. Das Gebiet seiner Thätigkeit wurde jetzt das ihm in der Erbtheilung zugefallene Gut Heimthal, das bei seinen tüchtigen wissenschaftlichen Vorkenntnissen, namentlich in technischer Beziehung bald ein Mustergut für Livland und die anderen Provinzen werden, ja durch die von ihm erfundene und eingeführte und nach ihm benannte Getreidedarre seine Thätigkeit auch für die Güter des inneren Reichs verwerthen sollte.

Unter den von ihm ausgeführten verschiedenen Meliorationen verdient besonders eine Wiesenbewässerung mit dem aus dem Fellinschen See abfließenden Wasser Erwähnung, sie gehört zu den größten und gelungensten Arbeiten dieser Art in Livland. Einen Betrieb mehrerer landwirthschaftlicher Maschinen, unter denen Dreschmaschine und Säge, brachte er zweckmäßig durch Dampfkraft in Verbindung. Zu Anerkenntniß der Wichtigkeit eigener Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten förderte er unausgesetzt durch seinen Einfluß und sein thätiges Mitwirken die bekannte Louisenhütte.

Nicht minder ließ er sich aber auch die Organisation der ländlichen Arbeit angelegen sein. Seine Ordnung der bäuerlichen Wohnungsverhältnisse in den von ihm eingerichteten Häuslereien hat wiederholt öffentliche Besprechung und Nachahmung gefunden.

v. Sivers erkannte aber auch die Nothwendigkeit einer Modernisirung unserer Verkehrsmittel und Wege und seiner Förderung ist wesentlich die Anlage der Telegraphenstation Fellin's zu danken, so wie die energische Inangriffnahme der Vorarbeiten zur Fellin-Pernauer Bahn. Referent kann aus eigener Erfahrung bezeugen, wie lebhaft v. Sivers die bezügliche erste Anregung auffaßte und sofort einen kleinen Eisenbahntracé entwarf. Was er später unausgesetzt dafür gethan, ist aus den veröffentlichten Verhandlungen des Vereins und anderen Berichten hinreichend bekannt. Die letzterwähnten Thätigkeitszweige übte er besonders als Präsident der Fellin-Pernauer landwirthschaftlichen Gesellschaft, welche die letzten Jahre ihres Ruhmes und der Anerkennung in weiteren Kreisen wesentlich seiner unermüdlichen und anregenden Wirksamkeit dankt.

Große Pflichttreue und Amtseifer zeichneten ihn als wiederholt gewählten Ordnungsrichter seines Kreises aus. Bei der Uebung dieser Pflichten litt indeß abermals bedeutend seine Gesundheit, so daß ihm der Arzt das Aufgeben seines Amtes und eine Erholungsreise zur Pflicht machte. Eine Reise an den Rhein und der Gebrauch des Nordseebades in Ostende stärkten ihn zwar augenscheinlich, indeß konnte sein Körper die Folgen des früheren Nervenfiebers nie vollständig überwinden und steigerten sich dieselben zu einem Herzleiden im April dieses Jahres dermaßen, daß der rastlos Thätige vollständiger Ruhe pflegen mußte. In der Ausführung einer abermaligen Erholungsreise gelangte er nur bis zum Gute Rappin und fand dort im Hause des würdigen Bruders im Kreise der Seinigen nach sieben-wöchentlichen schweren Leiden sein thätiges Leben seinen Abschluß.

Bedarf es vieler Worte wo Thaten vornehmlich sprechen? Wo Thaten reden, mögen Reden schweigen. Es würde nicht geziemen, in weitgedehnten Sätzen eines Mannes zu gedenken, dessen Wort knapp und dessen That weit. Weder war er der Mann der Rede noch der Feder, wohl aber der That, die er lange bei sich überlegte und erwog, dann aber auch als die Zeit gekommen war, rasch und unbeirrt um Hindernisse und Widerstand ausführte. Seine liebenswürdige Persönlichkeit, welche in der Treue wurzelte, die er Nahen wie Ferneren wahrte und die in seiner Anspruchslosigkeit im schönsten Glanz ergänzte, welche ihm bei aller seiner Leistungsfähigkeit und trotz aller Erfolge, nie verließ, führte ihm ungeworben Mitwirkende zu. Dem Edlen gesellten sich gerne die Besten als Gefährten und jeder räumte ihm ohne Bedenken die Stellung ein, die er nicht erstrebt, sondern die ihm als unausbleibliche Folge seines geräuschlosen und doch erfolgreichen Wirkens werden mußte und wurde. Achtung und Anerkennung folgen der würdigen männlichen Persönlichkeit auch über ihr Grab und nie wird der Heimthal'sche Sivers aufhören unter den gemeinnützigen Männern Livlands eine ehrenvolle Stellung zu behaupten. Zeitgenossen und Nachkommen werden den Ehrenmann segnen, der im Geräusche des Tages stille Gedanken hegte, sie selbst in redende Thaten umsetzte und dessen Wirken auf Livlands wirthschaftliche Verhältnisse insbesondere einen bessernden Einfluß übte. Er zeitigte mit Gleichgesinnten eine glücklichere Zukunft seiner Heimath durch seine Bestrebungen und wandte sich in einsichtsvoller Weise den Vorwärtsschreitenden frühe zu. Mögen Gegenwart und Zukunft in seinem Geiste still und prunklos fortarbeiten, unbekümmert um weitschweifiges Denken und Schreiben, vollziehend die Thaten, welche das Wohl der Heimath bezwecken und sichern und deren Spuren keine Zeit und keine Gegenströmung zu verwischen vermag. Fortzuarbeiten an der wirthschaftlichen und socialen Entwickelung unserer Zustände bleibt die Aufgabe der Ueberlebenden mit dem nie ermüdenden Denken und Schaffen und dem friedfertigen humanen Sinne des dem Kreise der Thätigen zu früh entrissenen wackern Vor- und Mitarbeiters, unseres unvergeßlichen Sivers zu Heimthal!

Von der Censur erlaubt. Riga den 30. October 1867.

Bekanntmachungen.

Verkauf

von Bauergesindesländereien auf der Insel Oesel.

Die zu dem auf der Insel Oesel im Karrisschen Kirchspiele belegenen Gute **Karrishof** gehörigen Gesindesländereien sollen sämmtlich verkauft werden. Zu einem Gesinde von 15—16 Thalerwerth gehören ca. 18 Lofstellen Acker, 90 Lofstellen bewachsene Heuschläge und außerdem 60 Lofstellen nicht veranschlagte Weide. Der Kaufpreis ist mit 90 und 95 Rbl. pr. Thaler bestimmt und ist als Baarzahlung für ein Gesinde nur 160 Rbl. erforderlich. Nähere Auskünfte ertheilt in Wenden Herr Rathsherr und Revisor **O. Gustawson** und in Arensburg Herr Kreisrevisor **A. Gustawson.**

Arensburg, den 19. October 1867. 3

Angekommene Fremde.

Den 30. October 1867.

Stadt London. Hr. Kaufmann Elben von Hannover; Hr. Capitain Secales von London; Hr. Gutsbesitzer Gedener, Hr. Gutsbesitzer v. Grothuß aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer v. Kreusch aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf Sievers von Wenden.

Hotel Bellevue. Hr. Baron Lüdinghausen-Wolff von Mitau; Hr. Rittmeister v. Walter nebst Tochter aus Kurland; Madame Platoff nebst Familie von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Arrendator Junger aus Livland; Hr. Kaufmann Friedlieb von Mitau; Hr. Stationschef Erler von Treppenhof; Hr. Stationschef Weidemann von Kurtenhof.

Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Puls von Warschau; Hr. Secretair Ewertz von Dünaburg; Mad. Neumann und Jarleh von Mitau.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Placatpaß des aus dem Jaroslawschen Gouvernement Dorf Jakowkow gebürtigen Iwan Filipow.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 28. October 1867.

Amsterdam	3	Mon.	—	—	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	348	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	—	Schilling H. B.	
London	3	„	—	33 1/16	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	347	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 26	27.	28.	Verk.	Käufer
6 pCt Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	—	—	68	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	68½	67
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7 do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
5 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anl. I. Em.	—	—	—	116½	115
5 do. do. do. II. „	—	—	—	109½	108
4 do. Reichs-Bank-Billet. „	—	76⅜	—	76½	76
4 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	98	—	98	97¾
do. Stieglitz „ „	-	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	—	—	—	85½	85
5 pCt. Rig. Pfandbriefe „	—	—	—	—	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	—	97½	97
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ. Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metallig. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metallig. à 300 R. „	—	—	—	—	—
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	106½	—	—	106	106½
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation v. R. 125 „	123	—	—	—	—

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 156 und 157.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.